



Steuer-News

08/2019

AKTUELLES STEUERRECHT

Kleine Solaranlagen bald ohne IHK-Beitrag



Bild: smileus / Fotolia

Eigentümer, deren Unternehmen lediglich in dem Betrieb einer kleinen Solaranlage besteht, sind künftig von IHK-Beiträgen befreit. Dies geht aus dem aktuellen Gesetzentwurf zur weiteren Förderung der Elektromobilität hervor. Damit sollen die Eigen-

tümer und die Kammern von Bürokratie entlastet werden, so die Begründung.

Kleine Solaranlagen werden typischerweise von Eigenheimbesitzern betrieben, wobei in der Regel nicht die Gewinnerzielung aus der Stromvermarktung im Vordergrund steht, sondern ökologi-

sche Aspekte. Dennoch erfüllt der Betrieb einer solchen Anlage regelmäßig den Tatbestand eines stehenden Gewerbebetriebes. Auch wenn – wegen des Freibetrags – meist keine Gewerbesteuer gezahlt werden muss, wird durch den Betrieb der Photovoltaikanlage eine Zugehörigkeit zur Industrie- und Handelskammer (IHK) ausgelöst. Bei Gewinnen bis 5.200 Euro im Jahr wird allerdings kein Beitrag fällig. Bürokratisch ist der Sachverhalt dennoch, sodass mit dem sog. Jahressteuergesetz Immobilienbesitzer nun in diesen Fällen von der Gewerbesteuer befreit werden und damit auch keine Kammermitgliedschaft entsteht. Voraussetzung ist, dass der Unternehmensgegenstand ausschließlich in dem Betrieb der Solaranlage mit einer Leistung bis 10 Kilowatt besteht. Um die Voraussetzungen nachzuweisen, muss der Eigenheimbesitzer allerdings zukünftig eine Gewerbesteuererklärung abgeben. Noch ist das Gesetzesvorhaben nicht abgeschlossen, sodass sich noch Änderungen ergeben können.

AKTUELLES STEURURTEIL

Finanzamt darf doppelte Haushaltsführung nicht gleich streichen!

Arbeitnehmer, die am Beschäftigungsort eine zweite Wohnung unterhalten, können die Mietkosten auch dann noch von der Steuer absetzen, wenn das ursprüngliche Arbeitsverhältnis beendet wurde. Denn für die Dauer der Arbeitsplatzsuche können die Ausgaben für die Zweitwohnung weiter bei der Einkommensteuererklärung angegeben werden, entschied das Finanzgericht Münster.

Im Streitfall wohnte der Kläger in Nordrhein-Westfalen, war jedoch in Berlin tätig. Zu diesem Zweck hatte er dort eine Wohnung angemietet. Nachdem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis beendet hatte, bewarb sich der Kläger deutschlandweit – auch in Berlin. Als der Kläger einen neuen Arbeitsplatz in Hessen gefunden hatte, kündigte er die Mietwohnung in Berlin, musste wegen der Kündigungsfrist jedoch für weitere drei Monate Miete zahlen. Das Finanzamt wollte die Ausgaben für die Arbeitswohnung in Berlin allerdings nicht mehr anerkennen, weil der Kläger bereits bei Ende

des Arbeitsverhältnisses die dreimonatige Kündigungsfrist für die Wohnung hätte ausüben können. Diese Berechnung hielt beim Finanzgericht nicht stand. Die Richter urteilten zugunsten des Arbeitnehmers, dass die Kosten für die Zweitwohnung in seinem Fall auch nach Beendigung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses wegen der Arbeitsplatzsuche in Berlin abzugsfähig sind (Az.: 7 K 57/18 E). Betroffene Arbeitssuchende können sich auf die Gerichtsentcheidung beziehen, wenn das Finanzamt die doppelte Haushaltsführung nach einer Kündigung bzw. dem Ende des Arbeitsverhältnisses nicht mehr anerkennt. Voraussetzung dafür ist aber, dass nachweislich eine neue Stelle in der Nähe des bisherigen Arbeitsplatzes gesucht wird. Insbesondere, wenn die Überbrückung zwischen altem und neuem Job nur wenige Monate dauert, darf man annehmen, dass die bisherige Arbeitswohnung nicht zum Freizeitvergnügen beibehalten wird.

AKTUELLER STEUERTIPP

Gewerbetreibende müssen hohe Steuerzinsen nicht hinnehmen!

Aktuell berechnen die Finanzämter für Steuernachzahlungen und -erstattungen 0,5 Prozent Zinsen pro Monat, also 6 Prozent pro Jahr. Inzwischen gibt es jedoch ernsthafte Zweifel, ob der Zinssatz noch angemessen ist. Das oberste Steuergericht – der Bundesfinanzhof – hat im vergangenen Jahr bereits in zwei vorläufigen Verfahren schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel an der Höhe der Zinsen geäußert (IX B 21/18 sowie VIII B 15/18). Auch wenn damit in der Hauptsache noch nicht über den Zinssatz entschieden wurde, ist die Richtung des Gerichts klar: Die Steuerzinsen sind zu hoch!

Inzwischen erlassen die Finanzämter Zinsbescheide automatisch nur noch vorläufig (BMF-Schreiben vom 2. Mai 2019), sodass die Bescheide nach einem abschließenden Urteil noch zugunsten der Steuerzahler geändert werden können. Das gilt aber nicht uneingeschränkt für die Zinsen zur Gewerbesteuer! Der Grund: Diese werden in vielen Bundesländern nicht von den Finanzämtern festgesetzt, sondern direkt von den Kommunen. Die Gemeinden sind

aber nicht an die Vorgaben des Bundesfinanzministeriums oder an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gebunden. Deshalb können die einzelnen Kommunen selbst entscheiden, wie sie mit den Zinsen zur Gewerbesteuer umgehen. Dies führt in der Praxis zu einer sehr unterschiedlichen Handhabung. Bei Gewerbetreibenden, die einen Gewerbesteuerbescheid nebst Zinsen erhalten haben, muss also der Bescheid aufmerksam geprüft werden, ob die Zinsfestsetzung vorläufig ist. Falls nicht, sollte überlegt werden, gegen die Zinsen Widerspruch bei der Gemeinde einzulegen und darum zu bitten, den Widerspruch erst nach einer abschließenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu bearbeiten. Der Vorteil: Lässt die Gemeinde den Widerspruch erst einmal liegen, kann ein abschließendes Urteil abgewartet werden und Gewerbetreibende bekommen eventuell die zu viel gezahlten Zinsen zurück. Zur Widerspruchsbegründung sollte auf die Gerichtsverfahren mit den Aktenzeichen 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 verwiesen werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Ladenkassen: Meldung ausschließlich auf amtlichem Vordruck

Ab dem nächsten Jahr müssen Unternehmer dem Finanzamt melden, welche und wie viele elektronische Kassen sie im Unternehmen einsetzen. Und zwar auf einem amtlichen Formular. Das steht aber aktuell noch nicht zur Verfügung, weshalb Meldungen aktuell noch nicht möglich sind, so das Bayerische Landesamt mit Pressemitteilung vom 23. Juli 2019. Betroffene Unternehmen sollten daher abwarten, bis der offizielle Vordruck veröffentlicht wird und dann zeitnah die Anzeige vornehmen.

Zum Hintergrund: Werden im Unternehmen elektronische Aufzeichnungssysteme, z. B. elektronische Registrierkassen, einge-

setzt, müssen diese dem zuständigen Finanzamt ab dem 1. Januar 2020 gemeldet werden. Ziel der Regelung ist, Manipulationen an den Kassenaufzeichnungen zu erschweren. Mitzuteilen sind künftig u. a. Art und Anzahl der im Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen. Dabei muss die Mitteilung innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des Aufzeichnungssystems beim Finanzamt eingegangen sein. Geräte, die vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden, können grundsätzlich bis zum 31. Januar 2020 beim Finanzamt gemeldet werden.

Steuertermine August/September 2019

12.08. (15.08.*) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.08.* (19.08.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

10.09. (13.09.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.

* Verschiebung des Termins (Mariä Himmelfahrt) vom 15.08. auf den 16.08. in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland